

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sind verzeihlich; aber was soll man von einem Buch- und Kassenführer denken, der dem Revisor eine Spareinlagen-Nachweisung vorlegte, deren Schlußstand mit dem Tageskassenbuche übereinstimmte, bei deren Prüfung sich aber eine ganz andere Summe ergab? Als ich ihm die Mängel, die teils in Summierungsfehlern in der Nachweisung selbst und teils darin bestanden, daß eine größere Anzahl Konten mit einem unrichtigen Saldo aus dem Hauptbuche herausgezogen wurden, aufzeigte, meinte er in naiver Weise, er sei bei Verfassung dieser Nachweisung genau nach der „Anleitung“ vorgegangen, in welcher es — er zitierte die einschlägige Stelle wortwörtlich — doch heiße, daß im Falle das Schlussergebnis der Nachweisungen zur Bilanz sich nicht decken sollte mit dem Stande, wie er im Tageskassenbuche aussieht, „ein Irrtum unterlaufen sein müsse, welcher zu beheben ist“. „Diese Behebung“ faßte er so auf, daß man als Endsumme in die Nachweisung lediglich die „Bestände“, bezw. „Vorschüsse“ aus dem Tageskassenbuche einzusetzen brauche, womit die Rechnungsrichtigkeit hergestellt sei. Ich will hiebei nicht unerwähnt lassen, daß der Buch- und Kassenführer dieses Verweines seinen Irrtum auf Grund meiner Aufklärungen einsah und versprach, in Zukunft einwandfreie, den Vorschriften entsprechende Abschlußarbeiten leisten zu wollen. Ich konnte denn auch späterhin mit Befriedigung wahrnehmen, daß er sich nach und nach zu einem der tüchtigsten Buch- und Kassenführer heraubildete.

Der Buch- und Kassenführer des Vorschußkassenvereines * * * suchte sich in der Weise zu helfen, daß er den Betrag, um welchen die Spareinlagen-Nachweisung mit dem Kassenbuche differierte, einfach unter dem Titel „Diversa“ in die Nachweisung einsetzte. Ein anderer Buch- und Kassenführer machte es weniger auffällig, indem er die Differenz unter einem fingierten Personennamen einstellte. Einen solchen Vorgang kann man nicht anders als Humbug nennen, der nicht genug gerügt werden kann. Auf diese Weise Mängel zu verschleiern, hat auch gar keinen Sinn, betrügt sich doch der Buch- und Kassenführer nur selbst und verurteilt dem revidierenden Beamten, wenn dieser etwa nach mehreren Jahren den Schwindel entdeckt, außerordentlich viel Arbeit. Es ist viel vernünftiger, die Ziffern so zu lassen, wie sie sich bei gewissenhafter Arbeit ergeben; der Buch- und Kassenführer braucht sich, falls die Nachweisung nicht mit dem richtigen Resultate abschließen sollte, durchaus nicht zu „schämen“, wie einmal ein solcher meinte, der Revisor wird ihm deswegen sicherlich keinen Vorwurf machen; es ist doch die Pflicht desselben, ihm an die Hand zu gehen und die Mängel in der Gebarung zu beheben. Da gefällt mir die Art und Weise jenes Buch- und Kassenführers schon besser, welcher sofort bei Beginn der Revision bemerkte, daß die Spareinlagen-Nachweisung falsch sei, daß er sich aber auch nicht die Mühe genommen habe, den Fehler zu suchen, weil er wisse, daß dies der Revisor „viel rascher zuwege bringe“.

In besonders origineller Weise suchte mir ein Buch- und Kassenführer die Erhebungen behufs Richtigstellung der Spareinlagen-Nachweisung zu ersparen, indem er meinte: „Blagen Sie sich doch nicht, ich werde die Differenz ersetzen.“ Als ob sich etwa ein solcher Fehler durch Geld gutmachen ließe.

Ebensowenig geht es an, das Beispiel eines als sonst recht tüchtig bekannten Buch- und Kassenführers nachzuahmen, der über Anraten eines Funktionärs den Betrag, um welchen die Spareinlagen-Nachweisung mit dem Tageskassenbuche differierte, von dem Einlagekonto eines seiner gutsituierten Verwandten abzog.